

Merkblatt

Heisenberg-Programm

- Gültig für Anträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden -

Durch Beschluss des Hauptausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 04.07.2017 wird das Heisenberg-Programm mit Wirkung zum 01.01.2018 modifiziert.

Für Anträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden, gelten die bisherigen Regelungen, niedergelegt im „Merkblatt Heisenberg-Programm“ (DFG Vordruck 50.03_2017), im „Modul Heisenberg-Stipendium“ (DFG Vordruck 52.08_2017) und im „Modul Heisenberg-Professur“ (DFG Vordruck 52.09_2017).

www.dfg.de/formulare/50.03_2017/

www.dfg.de/formulare/52.08_2017/

www.dfg.de/formulare/52.09_2017/

I Programminformationen

1 Ziel

Ziel des Programms ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die bereits auf Professuren berufbar sind und sich darüber hinaus durch besonders herausragende wissenschaftliche Leistungen auszeichnen.

Das Programm will zugleich Fortschritte in der Forschung bewirken und ein ausgewähltes Nachwuchspotential für die Wissenschaft bei angemessener Verteilung auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Berufbarkeit erlangt haben, jedoch noch nicht berufen sind. Die Qualifikation kann insbesondere erfolgen über

- das Emmy Noether-Programm,
- eine Juniorprofessur nach positiver Evaluation,
- eine Habilitation,
- DFG-Projektstellen,
- Forschungstätigkeit in der Wirtschaft bzw. im Ausland,
- Nachwuchsgruppenleitungsstelle bzw. andere Stellen im akademischen Mittelbau,
- sonstige habilitationsäquivalente Leistungen.

2.2 Form und Frist

2.2.1 Der Antrag kann bis zum 31.12.2017 nach den bis dahin geltenden Regelungen des Heisenberg-Programms jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung richtet sich nach dem entsprechenden Leitfaden (DFG-Vordruck 54.02_2017).

www.dfg.de/formulare/54_02_2017/

2.2.2 Der Antrag kann nach den neuen Regelungen des Heisenberg-Programms ab dem 01.01.2018 jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung richtet sich nach dem nachstehenden Leitfaden (DFG-Vordruck 54.02).

www.dfg.de/formulare/54_02/

3 Dauer

3.1 Für Fortsetzungsanträge, die bis zum 31.12.2017 gestellt werden, gilt:

Die Förderdauer beträgt in der Regel fünf Jahre.

Die Mittel werden zunächst für drei Jahre bewilligt. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre bedarf eines Fortsetzungsantrags, der positiv begutachtet und entschieden werden muss.

3.2 Für Fortsetzungsanträge, die ab dem 01.01.2018 gestellt werden, gilt:

Eine Fortsetzung ist als Neuantrag im Heisenberg-Programm (gültig für Anträge ab 01.01.2018) mit einer Laufzeit von 24 Monaten zu beantragen, siehe dazu DFG Vordruck 50.03).

www.dfg.de/formulare/50_03/

II Beantragbare Module

Im Rahmen des Heisenberg-Programms können Sie zur Erreichung des Programmziels **alternativ** eines der folgenden Module beantragen. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Modul Heisenberg-Professur

Mit diesem Modul können Mittel für eine zeitlich befristete Professur an einer deutschen Hochschule zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_09/

Oder

2 Modul Heisenberg-Stipendium

Mit diesem Modul wird Ihnen ein Stipendium in Höhe von 4.450,- Euro (für Ihren Lebensunterhalt) sowie ein allgemeiner Sachkostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Das Stipendium soll Sie in die Lage versetzen, sich frei Ihrer Forschungstätigkeit widmen zu

können. Das Heisenberg-Stipendium kann im Laufe der Förderung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in eine Heisenberg-Professur umgewandelt werden.

www.dfg.de/formulare/52_08/

III Besonderheiten

Mit einer Förderung im Heisenberg-Programm können Sie sich einem bestimmten Forschungsfeld widmen. Sie können aber auch im Rahmen einer zusätzlichen Förderung konkrete Projekte durchführen. Wenn Sie dies möchten, und sich hierzu an einer deutschen Forschungseinrichtung ansiedeln, können Sie neben dem Heisenberg-Stipendium bzw. der Heisenberg-Professur eine Sachbeihilfe beantragen (siehe Merkblatt Programm Sachbeihilfe – DFG-Vordruck 50.01).

www.dfg.de/formulare/50_01/

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags verpflichten Sie sich,

1. **die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten.¹

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und in den „Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.“ (DFG-Vordruck 2.00).

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRIS

gepris.dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.